

Anlage B Ermittlung der Vergütung

B.4 Vergütung von Leistungen für Kinder und Jugendliche

1. Heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen

Alle Leistungen werden durch trügereigenes Personal erbracht. Dadurch wird sichergestellt, dass das eingesetzte Personal der Weisungsbefugnis des Trügers unterliegt.

Die heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen werden durch Vergütungen nach SGB IX unter Anrechnung von erhöhten KiBiz-Pauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand finanziert.

Die zuständigen Leistungstrüger und die Spitzenverbände der LAG Freie Wohlfahrtspflege vereinbaren landeseinheitliche Pauschalen. Diese werden bilateral zwischen den zuständigen Leistungstrügern und den jeweiligen Leistungserbringern vereinbart und münden in einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung.

Dazu kann der Leistungserbringer zwischen zwei Modellen wählen; die Finanzierung erfolgt nach landeseinheitlichen Pauschalen:

- Bei dem Modell der Gruppenstärkenabsenkung wird die Gruppenstärke pro Kind mit Behinderung um einen Platz abgesenkt. Der gemäß Anlage 1 zu § 19 KiBiz erforderliche Personalschlüssel bleibt jedoch unverändert. Deshalb ist die 3,5-fache KiBiz-Pauschale gemäß § 19 KiBiz (einschließlich des Trägeranteils) einzusetzen. Die Differenz zu dem durch die Basisleistung I erforderlichen Personalschlüssel wird durch den Landschaftsverband finanziert.
- Im Modell Zusatzkraft bleibt die Gruppenstärke gemäß Anlage 1 zu § 19 KiBiz unverändert; die zusätzlichen Fachkräfte zur Betreuung der innerhalb dieser Gruppenstärke betreuten Kinder mit Behinderung werden durch den Landschaftsverband finanziert. Die 2,5-fache KiBiz-Pauschale gemäß Anlage 1 zu § 19 KiBiz ist (einschließlich des Trägeranteils) anzurechnen.

Die Bestandteile der landeseinheitlichen Pauschale sind im Einzelnen:

a) Basisleistung I

direkte Leistungen

Personalkosten

Eingruppierung von Fachkräften gem.

Rahmenleistungsbeschreibung nach TVöD SuE

Fortbildung, Supervision

angemessener Zuschlag auf die Personalaufwendungen

indirekte Leistungen

Fallmanagement

angemessener Zuschlag auf die Personalaufwendungen

Trägeranteil KiBiz Fachberatung ¹	angemessener Zuschlag je Kind angemessener Zuschlag je Kind auf die Personalaufwendungen
---	--

b) Individuelle heilpädagogische Leistungen in der Gruppe

<i>direkte Leistungen</i> Personalkosten	Eingruppierung von Fachkräften gem. Rahmenleistungsbeschreibung nach TVöD SuE
Fortbildung, Supervision	angemessener Zuschlag auf die Personalaufwendungen

**c) Individuelle heilpädagogische Leistungen
„face to face“ durch eine Fachkraft**

<i>direkte Leistungen</i> Personalkosten	Eingruppierung von Fachkräften gem. Rahmenleistungsbeschreibung nach TVöD SuE
Fortbildung, Supervision	angemessener Zuschlag auf die Personalaufwendungen

**d) Individuelle heilpädagogische Leistungen
„face to face“ durch eine Nicht-Fachkraft**

<i>direkte Leistungen</i> Personalkosten	Eingruppierung von Nicht- Fachkräften gem. Rahmenleistungsbeschreibung nach TVöD
Fortbildung, Supervision	angemessener Zuschlag auf die Personalaufwendungen

Die im Anhang „**Herleitung der landeseinheitlichen Basisleistung I**“ und „**Herleitung der individuellen Leistung**“ (Anhang zu Ziffer 1) vereinbarten Richtwerte für durchschnittliche Personalkosten und die hinterlegten Werte für die indirekten Leistungen gelten grundsätzlich für alle Träger von Kindertageseinrichtungen, unabhängig von den tatsächlich verwendeten Tarifverträgen.

¹ Für die Leistung der Fachberatung muss der Träger der Kindertageseinrichtung eine entsprechende Vereinbarung mit einem Spitzenverband nachweisen, aus der hervorgeht, dass die Leistung vom Spitzenverband angeboten wird und der Zuschlag an den Spitzenverband weitergeleitet wird.

Sofern zu Einzelverhandlungen aufgerufen wird, ist dies immer auf alle dem Träger angeschlossenen Kindertageseinrichtungen zu beziehen. Dabei werden grundsätzlich die im Anhang zu Ziffer 1 aufgeführten Positionen

Fachberatung	
Trägeranteil	
Fallmanagement	1. Kind 0,75 Stunden
	2. Kind 0,75 Stunden
	3. Kind 0,5 Stunden
	ab dem

mit den jeweiligen Pauschalen bzw. ausgewiesenen Prozentzahlen zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Teil A.4 und Anlage A.2.1, Ziffer 6 (Rahmenleistungsbeschreibung). In diesem Zusammenhang werden alle oben aufgeführten Tatbestände einbezogen.

Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtungen auf, die als Maßnahme der Kindertagesbetreuung in den §§ 22, 23, 24, 45 ff. SGB VIII und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW geregelt sind. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt. Sie werden gemäß den Regelungen des KiBiz finanziert. Bei einer Veränderung der KiBiz-Pauschalen für Kinder mit (drohender) Behinderung wird die Vergütung angepasst. Im Übrigen können gesetzliche Änderungen nach gemeinsamer Bewertung zu einer Anpassung der in Rede stehenden Finanzierungsaspekte führen.

Ergänzende Regelungen zur Finanzierung

- a) Wenn zu Beginn des Bewilligungszeitraumes die geforderten zusätzlichen Fachkraftstunden noch nicht eingerichtet werden konnten, kann im ersten Monat ab Beginn des Bewilligungszeitraumes die Pauschale für die Basisleistung auch für alle anderen Leistungsinhalte verwendet werden, insbesondere für die Kosten der Fortbildung von Beschäftigten, Supervision, für Fachberatung und das Fallmanagement.
- b) Eine krankheitsbedingte Nichtinanspruchnahme des Betreuungsvertrages führt nicht zu einer anteiligen Kürzung der Pauschale für die Basisleistung.
- c) War die Beendigung des Betreuungsvertrages nicht vorhersehbar, wird grundsätzlich die Pauschale für die Basisleistung längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres weitergezahlt, sofern für die nicht kündbare Zusatzkraft nachweislich auch eine Vergütung gezahlt wurde.
- d) Die Pauschale für die Basisleistung I vermindert sich anteilig für jeden nicht in Anspruch genommenen vollen Kalendermonat um ein Zwölftel, wenn
 - mit Datum der Bewilligung noch keine zusätzliche Fachkraft eingesetzt werden konnte (Ausnahme 1. Monat: Siehe ergänzende Regelungen a)
 - die zusätzliche Fachkraft infolge Beendigung des Vertragsverhältnisses ausscheidet
 - die zusätzliche Fachkraft wegen Krankheit aus der Lohnfortzahlung fällt.War das Ausscheiden der Zusatzkraft nicht vorhersehbar, wird grundsätzlich die Zuwendung für die Zeit von bis zu drei Monaten weiter gewährt, wenn für diese Zusatzkraft nachweislich auch eine Vergütung gezahlt wurde.

- e) Sofern die individuelle heilpädagogische Leistung durch Krankheit oder sonstige Fehlzeiten¹ (Kind oder Kraft) nicht erbracht werden konnte, führt dies nicht zu einer anteiligen Kürzung der abrechenbaren Leistung.
Fällt die (Fach-)kraft durch Krankheit aus der Lohnfortzahlung heraus, wird ab diesem Zeitpunkt die Leistung gekürzt.
Dies gilt nicht, wenn zwischenzeitlich eine entsprechend qualifizierte Vertretung sichergestellt werden konnte, die nicht anderweitig finanziert ist.
- f) War die Beendigung des Betreuungsvertrages nicht vorhersehbar, wird grundsätzlich die individuelle heilpädagogische Leistung im bewilligtem Umfang längstens für drei Monate weitergezahlt, sofern für die nicht kündbare (Fach-)Kraft nachweislich auch eine Vergütung gezahlt wurde und diese Person nicht in einem anderen Bereich eingesetzt werden konnte. Wenn der Betreuungsvertrag planmäßig gekündigt wurde, endet die Zahlung mit Ende des Betreuungsvertrags.
- g) Sofern eine Fachkraft für individuelle heilpädagogische Leistungen (Gruppe oder „face-to-face“) bewilligt wurde und diese nachweislich nicht eingestellt werden kann, kann der Leistungserbringer mit Zustimmung des Trägers der Eingliederungshilfe auch geeignete Nicht-Fachkräfte einsetzen. Diese werden dann zu den im Landesrahmenvertrag ausgewiesenen Konditionen als Nicht-Fachkräfte finanziert. Diese Regelung gilt befristet bis zum 31.07.2025. Danach müssen bei entsprechenden Bewilligungen auch die Personen mit den Qualifikationen nach diesem Vertrag eingestellt werden.
In Abgrenzung hierzu gilt in der Ausnahmeregelung (siehe Rundschreiben 41-1-2021) folgendes: „... anstelle von Fachkräften können in Einzelfällen mit Zustimmung des Eingliederungshilfeträgers auch Ergänzungskräfte nach der Personalverordnung zum KiBiz und Nichtfachkräfte mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Eingliederungshilfe eingesetzt werden.“ Diese werden als Fachkräfte finanziert, nicht verausgabte Mittel müssen für Qualifizierung genutzt werden.

2. Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung als heilpädagogische Solitärleistung

Die zuständigen Leistungsträger und die Leistungserbringer vereinbaren für den gesamten Bereich angebotsabhängige einheitsbezogene (zeitbasierte) Entgelte.

Die Berechnung der Leistungsentgelte erfolgt auf Basis der Regelungen zu den heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung nach § 46 i.V.m. § 79 SGB IX.

Sollte es zu keiner Landesrahmenvereinbarung nach § 46 SGB IX kommen, vereinbaren die zuständigen Leistungsträger und die Leistungserbringer, mittelfristig eine landeseinheitliche Entgeltvereinbarung für die Inhalte nach diesem Vertrag abzuschließen. Im Anschluss an diese landeseinheitliche Entgeltvereinbarung soll eine Muster- Leistungs- und Vergütungsvereinbarung in den Landesrahmenvertrag aufgenommen werden.

¹ z.B. Urlaub inkl. Regenerationstage, Freizeitausgleich, Fortbildungen, Schulungen, Supervisionen, betriebliche Veranstaltungen, Teamgespräche, Fallgespräche, Gespräche mit: Eltern/ Kooperationspartner*innen, Arbeitskreise **und Vergleichbares**

Die Bestandteile sind im Einzelnen:

a) Erstberatung: 2 Stunden je Kind

b) Diagnostik nach Bewilligung durch den Träger der Eingliederungshilfe:

- Eingangsdiagnostik: 5 Stunden je Kind
- sofern bereits eine aktuelle Eingangsdiagnostik einer IFF oder eine vergleichbare Diagnostik vorliegt: 2 Stunden je Kind
- Folge- und Abschlussdiagnostik: 2,5 Stunden je Kind

c) ambulante heilpädagogische Entwicklungsförderung

einschl. Eltern- bzw. Familienberatung (Einzelförderung oder Gruppenförderung)

direkte Leistungen: 60 Minuten

Förderung am Kind

indirekte Leistungen: 45 Minuten¹

Vorbereitungszeit

Nachbereitungszeit

d) mobile heilpädagogische Entwicklungsförderung

einschl. Eltern- bzw. Familienberatung (Einzelförderung oder Gruppenförderung)

direkte Leistungen: 60 Minuten

Förderung am Kind

indirekte Leistungen: 45 Minuten¹

Vorbereitungszeit

Nachbereitungszeit

Fahrzeiten werden individuell vereinbart. Hierbei ist ein Korridor von 15-30 Minuten insgesamt einzuhalten.

¹ Die Einheit von 45 Minuten für indirekte Leistungen im Rahmen einer ambulanten und mobilen heilpädagogischen Entwicklungsförderung gilt längstens bis 31.12.2025. In dieser Zeit findet eine gemeinsame Analyse und fachliche Bewertung der erforderlichen indirekten Leistungen bzw. der sich daraus ergebenden Förderminuten pro Kind pro Leistung statt. Der Prozess wird durch die Pädagogische Hochschule Heidelberg unterstützt. Die Ergebnisse der Evaluation/Studie liegen spätestens bis zum 31.12.2025 vor. Ergebnisse des Modellprojekts „Teilhabe verbessern“ werden einbezogen.

e) Weitere Leistungen

Leitung
Sachkosten
Verwaltung

Die Eckwerte für Leitung, Sachkosten und Verwaltung werden individuell vereinbart. Zur Orientierung werden die Eckwerte der heilpädagogischen Leistung in der Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder herangezogen. Sollten hier keine Eckwerte vereinbart werden, werden zur Orientierung die Eckwerte der heilpädagogischen Leistung der bisherigen Landesrahmenempfehlung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder herangezogen.

Miete/ Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers:
Die Kosten für Miete bzw. betriebsnotwendigen Anlagen werden individuell anhand der Ist-Kosten bzw. der planerisch hergeleiteten Werte verhandelt. Eckwerte sind insbesondere die ortsüblichen Mietpreise.

Die Vergütung wird an Hand der Kalkulationsmatrix (Excel-basiertes Berechnungstool) der Anlage B.4.1 zum Landesrahmenvertrag ermittelt.

3. Heilpädagogische Leistungen in der Kindertagespflege

Die zuständigen Leistungsträger und die Leistungserbringer vereinbaren für den gesamten Bereich angebotsabhängige einheitsbezogene (zeitbasierte) Entgelte. Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit der individuell vereinbarten Leistungsinhalte. Die Rahmenleistungsbeschreibung dient dabei als Orientierung.

4. Betreuung in einer Pflegefamilie

a. **Pflegeeltern** mit besonderer Eignung ohne explizit professionelle pädagogische Qualifikation

Pflegeeltern mit professioneller, z. B. einer pädagogischen und/ oder pflegerischen Qualifikation

erhalten in einem gestuften Verfahren unter Berücksichtigung des Alters der Kinder oder der Jugendlichen, der Ausprägung der Behinderung und der Intensität des Betreuungsaufwands einen fixen Betrag je Monat, der sich orientiert

- I. an den jährlich von dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) festgelegten materiellen Aufwendungen für Pflegekinder und
- II. an einem Betrag für ihren pädagogischen Aufwand (Kosten der Erziehung). Neben der Professionalität findet die notwendige Intensität der Förderung und Betreuung der Kinder oder Jugendlichen Beachtung.

Bzgl. der familienbezogenen Beträge (Unfallversicherung und Altersvorsorge) erfolgt eine Orientierung an den Empfehlungen des Deutschen Vereins. Über einmalige Beihilfen und Zuschüsse wird im Rahmen des Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahrens entschieden.

Für I. und II. wird eine landeseinheitliche Finanzierungssystematik vereinbart.

b. Der **Leistungserbringer** erbringt Unterstützungsleistungen für Kinder, Jugendliche und für die Pflegefamilie unter Berücksichtigung der Vorgaben der Rahmenleistungsbeschreibung.

- I. Kalkulationseckwerte für die Bemessung des Basiswerts unter Berücksichtigung der Merkmale und Inhalte (siehe Rahmenleistungsbeschreibung) sind
 - Auslastungsgrad von 95 %
 - 10 % Co-Beratung sowie Beratung entsprechend der Rahmenleistungsbeschreibung
 - die Akquise der Pflegefamilien
 - Overhead 25 % für Leitung und Verwaltung
 - Personalkosten: Arbeitgeberbrutto¹ einer Fachkraft mit den in der Leistungsbeschreibung ausgewiesenen Anforderungen.

Für diesen Teil gilt eine leistungsbezogene Finanzierungssystematik, die die Sachkosten, die je nach Sozialraum und Einzugsgebiet angemessenen Fahrt- und Wegekosten und die Kosten für Overhead wie Leitung und Verwaltung enthält.

¹ Grundlage ist das jeweils angewandte Tarifwerk. Weiter gilt der Erfahrungswert aus dem derzeitigen Sonderpflegebereich (§ 33 Satz 2 SGB VIII), wonach ein Mittelwert aus S15–Stufe 4 und S17–Stufe 4 zu je 50% zugrunde gelegt wird. Eine andere Verteilung kann zum Tragen kommen, wenn der Leistungserbringer entsprechende Eingruppierungen und Personalkosten nachweist.

Der Basiswert berücksichtigt

- das Verhältnis in der Betreuung von 1 : 15,
- die Orientierung an dem Stundenumfang der jährlichen Arbeitszeit einer Fachkraft von 1584 Stunden.

II. Kalkulationseckwerte für die Bemessung der Vergütung der qualifizierten Assistenzleistungen

Der Umfang und die Intensität der pädagogischen Interventionen ist individuell an dem Bedarf der Kinder und Jugendlichen und den Möglichkeiten/Ressourcen ihrer Pflegepersonen auszurichten. Deshalb kommen als personenbezogene Leistung zu der Basisleistung qualifizierte Assistenzleistungen hinzu.

Der Einsatz des Personals folgt einem zeitbasierten, individual- und bedarfszentrierten Modell, orientiert an der Befähigung der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung. Der Bedarf wird regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über eine ständige Fortschreibung im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplanes ermittelt.

Für die über die einheitliche Finanzierungssystematik hinausgehende Vergütung der individuellen Dienstleistungsstunden gelten folgende Parameter:

- Zeitstunde (60 Minuten)
- Direktkontakte zu Eltern und Kindern in den Pflegefamilien und zur Herkunftsfamilie
- Fallbezogene Kontakte zum Jugendamt und anderen Kooperationspartnern
- Fahrzeiten im Zusammenhang mit dem jeweiligen Pflegekind
- Fahrtkostenerstattung
- 100% Fachkräfte
- Personalkosten ergeben sich aus den tatsächlichen Bruttopersonalkosten (S15 und/ oder S17 Stufe 4; 1584 Stunden)

Es wird davon ausgegangen, dass keine weitergehenden, mittelbaren und klientenübergreifende Betreuungsleistungen anfallen, weil die Qualifizierten Assistenzleistungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erbracht werden, bei denen der Zeitaufwand für mittelbare und klientenübergreifende Betreuungsleistungen durch den Basiswert bereits abgegolten ist.

Hinweis:

Die Vergütung des Leistungserbringers berechnet sich also aus zwei Bestandteilen, nämlich einer Finanzierung für den Basiswert plus einen Betrag für die individuelle bedarfsgemäße Fachleistung. Dieses Modell bezieht sich auf Neufälle ab 2020; laufende Altfälle werden zu den bestehenden Konditionen übernommen, längstens bis zu dem Auslaufen der zeitlichen Regelungen der Überleitungen.

5. Betreuung in einer Wohneinrichtung

Eine Trennung von psychosozialen Leistungen und existenzsichernden Leistungen wird nicht vollzogen.

Der Einsatz des Personals folgt einem individual- und bedarfszentrierten Modell, orientiert an der Befähigung der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Gemäß § 134 Abs. 3 SGB IX besteht die Vergütungsvereinbarung mindestens aus

- a. der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung,
- b. der Maßnahmepauschale sowie
- c. einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

Anhang zu Ziffer 1:

a. Herleitung der landeseinheitlichen Basisleistung I

Personalkosten inkl. Zuschläge

TVöD SuE EG 8b Stufe 3 **68.809,02 €**

(Stand TVöD SuE 2024; aufgerundet auf volle Tsd.)

Zuschlag für Fortbildung

Anteil an den Personalkosten 0,75% 516,07 €

Summe 1 **69.325,09 €**

kindbezogene Zuschläge

Fachberatung

Anteil an den Personalkosten 0,22% 151,38 €

Trägeranteil

pauschal 1.000,00 €

Summe 2 **1.151,38 €**

Fallmanagement differenziert je Kind

1. Kind 0,75 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK	1,92%	1.321,13 €
2. Kind 0,75 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK	1,92%	1.321,13 €
3. Kind 0,5 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK	1,28%	880,76 €
4. Kind 0,5 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK	1,28%	880,76 €
5. Kind 0,5 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK	1,28%	880,76 €
6. Kind 0,5 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK	1,28%	880,76 €

Kinder mit Behinderung	Modell Zusatzkraft			Vergütung inklusive kindbezogener Zuschläge	aufgerundet teilbar durch 12 und Anzahl Kinder (Monatszahlung)
	benötigte FK insgesamt	davon durch KiBiz	davon durch EGH Träger		
1	19	9,06	9,94	20.141,52 €	20.141,64 €
2	27	18,12	8,88	20.729,82 €	20.730,00 €
3	39	27,18	11,82	27.988,00 €	27.988,20 €
4	48	36,24	11,76	29.913,48 €	29.913,60 €
5	57	45,30	11,70	31.838,96 €	31.839,00 €
6	66	54,36	11,64	33.764,44 €	33.765,12 €
7	85	63,42	21,58	53.905,96 €	53.906,76 €
8	93	72,48	20,52	54.494,26 €	54.495,12 €
...

Modell Gruppenstärkenabsenkung "- 1 Platz je Kind"					
Kinder mit Behinderung	benötigte FK insgesamt	davon durch KiBiz	davon durch EGH Träger	Vergütung inklusive kindbezogener Zuschläge	aufgerundet teilbar durch 12 und Anzahl Kinder (Monatszahlung)
1	14,19	1,64	12,55	24.780,97 €	24.781,08 €
2	16,75	3,28	13,47	28.888,85 €	28.889,04 €
3	22,11	4,92	17,19	37.533,53 €	37.533,60 €
4	24,04	6,56	17,48	40.081,16 €	40.081,44 €
5	25,65	8,20	17,45	42.059,97 €	42.060,00 €
6	27,48	9,84	17,64	44.429,84 €	44.430,48 €
7	41,67	11,48	30,19	69.210,81 €	69.211,€56 €
8	44,23	13,12	31,11	73.318,68 €	73.319,52 €
...

b. Herleitung der Individuellen Heilpädagogischen Leistungen

durch Fachkräfte

TVöD SuE EG 8b Stufe 3

68.809,02 €

(Stand 01.01.2025)

Zuschlag für Fortbildung

Anteil an den Personalkosten 0,75% 516,07 €

Zuschlag für Leitung, Koordination und Verwaltung (Overhead)

Anteil an den Personalkosten 10,00% 6.880,90 €

Summe

76.205,99 €

Bei einer 39 Stunden- Woche ist eine JAZ von 1952 h / Jahr anzunehmen

Entgelt Fachkraft je Stunde

39,04 €

durch Nicht-Fachkräfte

TVöD SuE EG 3 Stufe 3

58.855,17 €

(Stand 01.01.2025)

Zuschlag für Fortbildung

Anteil an den Personalkosten 0,75% 441,41 €

Zuschlag für Leitung, Koordination und Verwaltung (Overhead)

Anteil an den Personalkosten 10,00% 5.885,52 €

Summe

65.182,10 €

Bei einer 39 Stunden- Woche ist eine JAZ von 1952 h / Jahr anzunehmen

Entgelt Nicht-Fachkraft je Stunde

33,39 €

Um aus den Wochenstunden und dem Entgelt je Stunde einen monatlichen Abschlagszahlungswert bestimmen zu können, wird der Faktor 4,348 angewendet.

c. Abrechnungsvereinbarung Basisleistung I

Gültigkeit 01.08.2023 bis 31.07.2024, verlängert bis 31.07.2025

Im Rahmen der standardisierten Leistungsdokumentation wird die tatsächliche Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen nachgeprüft. Dabei werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

1. Die Basisleistung wird als pauschalierte Leistung gewährt. Der Anspruch auf Vergütung besteht nur dann, wenn die Leistung auch erbracht wurde.

Grundsätzlich sind die Leistungen im vollen Umfang wie vereinbart zu erbringen. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels wird auch eine nur anteilig erbrachte Leistung akzeptiert; diese wird dann nur anteilig vergütet.

Eine anteilige Vergütung setzt im Rahmen des Leistungsnachweises in jedem Fall eine verbindliche Bestätigung durch den Leistungserbringer voraus, dass sich um entsprechende Fachkraftstunden für die direkten Leistungen (siehe Ziffer 3) bemüht wurde, sowie dass durch kompensatorische Maßnahmen eine weitestgehend ausreichende Förderung und Betreuung der Kinder / des Kindes sichergestellt wurde.

Bei einer Nichtleistung besteht kein Anspruch auf Vergütung der Leistung.

2. Die erhöhte, über die Regelpauschale hinausgehende KiBiz-Pauschale für Kinder mit (drohender) Behinderung ist vollumfänglich für den Aufbau zusätzlicher Fachkraftstunden zu verwenden. Es besteht die Möglichkeit, von diesem Betrag 3% Verwaltungsanteile anzurechnen. Das Merkmal der Vollumfänglichkeit wird dadurch nicht beeinträchtigt. Die tatsächliche Höhe der aufgebauten Stunden ist abhängig von dem gewählten Betreuungssetting des Kindes mit (drohender) Behinderung und den tatsächlichen Personalkosten des eingesetzten Personals.

Im Rahmen des Leistungsnachweises ist zu bestätigen, dass die erhöhte KiBiz-Pauschale vollumfänglich zum Aufbau weiterer Fachkraftstunden, ggfls. unter Abzug eines Verwaltungsanteils von 3%, verwendet wurde.

3. Die vertragliche Leistung setzt sich aus folgenden Punkten zusammen:
 - a. zusätzliche Fachkraftstunden aus der Eingliederungshilfe
 - b. ggfs. Gruppenstärkenabsenkung
 - c. Fortbildung/ Supervision
 - d. Fachberatung
 - e. Trägeranteil KiBiz
 - f. Fallmanagement des Trägers

Dabei sind die Punkte a. und b. als direkte Leistung am Kind zu bewerten, die weiteren Punkte c. bis f. sind indirekte Leistungen, die dem Kind nicht unmittelbar zuzuordnen sind. Punkt d wird unter Ziffer 4 näher geregelt.

Die direkten Leistungen und die indirekten Leistungen stehen in einem Zusammenhang, dabei sind die direkten Leistungen maßgeblich. Indirekte Leistungen können daher nur in dem Umfang (prozentual) berücksichtigt werden, wie auch die direkten Leistungen (prozentual) erbracht werden können.

4. Die Fachberatung als indirekte Leistung wird immer in vollem Umfang finanziert, sofern mindestens eine Fachkraftstunde nach der Eingliederungshilfe in der Einrichtung aufgebaut wurde. Die Pauschale muss an den Spitzenverband weitergeleitet bzw. für die trägereigene Fachberatung der kommunalen Träger verwendet werden.
5. Daneben werden die indirekten Leistungen im Rahmen der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung geprüft.
6. Der unterjährige Zugang eines leistungsberechtigten Kindes ist möglich. Ist hier im „Modell Gruppenstärkenabsenkung“ eine Platzreduzierung im laufenden Kindergartenjahr nicht möglich, kann auf diese verzichtet werden. In Fällen, in denen die (drohende) Behinderung vor Aufnahme des Kindes nicht bekannt und eine Platzreduzierung nicht möglich war, kann für das laufende Kindergartenjahr ebenfalls auf eine Platzreduzierung verzichtet werden. In beiden Fällen müssen die Mittel aus KiBiz dazu verwendet werden zusätzliche fünf Fachkraftstunden (pro Woche) aufzubauen. Hier genügt die Bestätigung im Leistungsnachweis und hat darüber hinaus für die weitere Abrechnungssystematik keine Auswirkung.
7. Berechnungsbeispiel auf Basis der Werte 2020/21 (Stand 01.08.2020)

Werden von den geforderten Stunden im Modell Zusatzkraft für drei Kinder mit (drohender) Behinderung lediglich 10 Stunden von den geforderten 11,82 Fachkraftstunden aus der Eingliederungshilfe aufgebaut, so entspricht dies einem prozentualen Anteil in Höhe von 84,6 Prozent. Daher werden auch 84,6 Prozent der indirekten Leistungen berücksichtigt zuzüglich der 100%igen Fachberatungspauschale.

In Folge dessen würde die Vergütung in Höhe von insgesamt 23.184,97 Euro auf 19.670,97 Euro gekürzt.

$23.184,97 \times 84,6 \text{ Prozent} = 19.614,48 \text{ Euro}$

zuzüglich 15,4% (=100% - 84,6%) des weiteren Anteils für die Fachberatung (122,28 x 15,4% =18,83 Euro je Kind) = 3 x 18,83 Euro = 56,49 Euro

Summe: 19.614,48 Euro + 56,49 Euro=19.670,97 Euro